

Satzung  
der  
Pulsion Medical Systems SE

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1  
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft hat folgende Firma:

**„Pulsion Medical Systems SE“**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Feldkirchen.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Geschäftsgegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von medizinischen Geräten, medizinischen Einmal-Artikeln, Diagnostika und Therapeutika sowie der Erwerb von Gesellschaften, Gesellschaftsbeteiligungen oder des Vermögens von Gesellschaften oder sonstigen Dritten, die auf diesem Gebiet oder auf einem sich überschneidenden oder vergleichbaren Gebiet tätig sind. Die Gesellschaft ist zur Gründung von Tochtergesellschaften oder Joint Ventures in den vorbenannten Bereichen sowie zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten berechtigt.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und sonstige Geschäftsstellen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann Teile ihres Unternehmens in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

**§ 3****Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 4****Bekanntmachungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien**§ 5****Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.250.000 (i. W.: Euro achtmillionenzweihundertfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 8.250.000 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Pulsion Medical Systems AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (4) Der Anspruch eines Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 130.500 (in Worten: einhundertdreissigtausendfünfhundert) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 130.500 (i. W. einhundertdreissigtausendfünfhundert) neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Jahres, in dem sie ausgegeben werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Pulsion Medical Systems AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwand-

lungsplan vom 15. März 2011 das bedingte Kapital gemäß § 5 Abs. 6 der Pulsion Medical Systems AG noch ausgewiesen ist (bedingtes Kapital III). Das bedingte Kapital III dient der Erfüllung von ausgeübten Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Pulsion Medical Systems AG vom 27. Juni 2002 bis 31. Dezember 2006 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden, die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte kein genehmigtes Kapital nutzt, keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital III zu ändern.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 350.000 (i. W. dreihundertfünfzigtausend) neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Jahres, in dem sie ausgegeben werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Pulsion Medical Systems AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 15. März 2011 das bedingte Kapital gemäß § 5 Abs. 7 der Pulsion Medical Systems AG noch ausgewiesen ist (bedingtes Kapital II). Das bedingte Kapital II dient der Erfüllung von ausgeübten Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Pulsion Medical Systems AG vom 22. Juni 2006 bis 31. Dezember 2010 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden, die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte kein genehmigtes Kapital nutzt, keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital II zu ändern.

- (8) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Mai 2018 um bis zu EUR 2.475.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.475.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen,

- a) für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge,
- b) für eine im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausgezahlt wird) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen, oder
- c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Begrenzung in Höhe von 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des §186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Verwaltungsrat ist weiter ermächtigt, einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen sowie die Einräumung des Bezugsrechts im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 5 AktG zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Kapitalerhöhung entsprechend im Wortlaut anzupassen.

### III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

#### **§ 6**

#### **Monistisches System**

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem monistischen System.

#### **A. VERWALTUNGSRAT**

#### **§ 7**

#### **Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds endet jedoch spätestens sechs Jahre nach seiner Bestellung. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. In jedem Fall kann die Hauptversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Die Amtszeit des ersten Verwaltungsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern kann für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt bei Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds an die Stelle des weggefallenen ordentlichen Mitglieds. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste bestellt, so treten sie, sofern bei der Bestellung keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (4) Die Ersatzwahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes ordentliches Mitglied, für das ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds.

- (5) Die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber einem geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende niederlegen.
- (7) Die Hauptversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

## **§ 8**

### **Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung ohne besondere Einberufung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Verwaltungsratsmitglieds statt. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats an der Ausübung seines Amtes gehindert, so tritt sein Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei der Wahl bestimmte Reihenfolge. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten gehindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied zu übernehmen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

## § 10

### **Willenserklärungen des Verwaltungsrats**

- (1) Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Gleiches gilt für den Empfang von den für den Verwaltungsrat bestimmten Willenserklärungen.
- (2) Ständiger Vertreter des Verwaltungsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber den geschäftsführenden Direktoren, ist der Vorsitzende, oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

## § 11

### **Einberufung**

- (1) Der Verwaltungsrat soll sechsmal oder öfter im Kalenderjahr zusammentreten, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Verwaltungsrat ist im Übrigen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist, unter Wahrung eines angemessenen Zeitraums, abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. In der Einladung sollen die einzelnen Punkte der Tagesordnung – und zwar so konkret, dass abwesende Verwaltungsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können – angegeben und gegebenenfalls Beschlussvorschläge übermittelt werden.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen.

## § 12

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, vorbehaltlich § 12 Abs. 6, in Sitzungen gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu

bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

- (2) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn sämtliche amtierenden Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Sitzungsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats gefasst, soweit in zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Ergibt eine Abstimmung im Verwaltungsrat Stimmengleichheit, so findet im unmittelbaren Anschluss eine erneute Abstimmung über den gleichen Gegenstand statt. Ergibt sich bei der erneuten Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen.
- (5) Ein abwesendes Verwaltungsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 36 Abs. 3 SEAG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (6) Eine Beschlussfassung durch Stimmabgabe in Textform oder fernmündlich ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Die Beschlussfassung durch Stimmabgabe in Textform oder fernmündlich entbindet nicht von der Dokumentation dieser Beschlüsse durch eine gemäß § 13 zu fertigende Niederschrift. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (8) An den Sitzungen des Verwaltungsrats können Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen,

wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben. Die Teilnahmeberechtigten treten als Stimmboten auf und haben kein eigenes Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

### **§ 13**

#### **Niederschrift**

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften unverzüglich anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden oder im Falle des § 12 Abs. 6 vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats wiederzugeben. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu übersenden. Die Übersendung soll per E-Mail, Telefax, Post oder Kurierdienst erfolgen.

### **§ 14**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des § 14 Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des § 14 Abs. 1 ist jede mit den unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
- (3) Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied, Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies zuvor dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Bekanntgabe der Personen, an welche die Information erfolgen soll, mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) An die in vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Verwaltungsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat gebunden.

## § 15

### Vergütung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und der Erstattung der Kosten einer Haftpflichtversicherung eine feste Vergütung, die anteilig jeweils nach Ablauf eines Viertels des Geschäftsjahres ausbezahlt wird.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 16.000, der stellvertretende Vorsitzende eine Vergütung in Höhe von EUR 24.000 und der Vorsitzende eine Vergütung in Höhe von EUR 32.000 für jedes volle Geschäftsjahr.
- (3) Den Verwaltungsratsmitgliedern, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, wird die in Absatz (2) genannte Vergütung pro rata temporis ab der Bestellung des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds gewährt.
- (4) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (5)
- a) Außerdem erhält jedes Verwaltungsratsmitglied einen Jahresbonus in Höhe der Hälfte seiner festen Vergütung für jedes Geschäftsjahr, in dem die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:
- aa) der Konzernumsatz - unter Ausrechnung von Akquisitionen - beträgt mindestens 6% mehr als im vorangegangenen Geschäftsjahr; und
- bb) die EBIT-Marge im Konzern beträgt mindestens 23% vom Konzernumsatz.
- b) Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält zusätzlich einen Mehrjahresbonus für die drei Geschäftsjahre 2014 bis 2016 in Höhe von 150% der festen Vergütung. Er gilt als erreicht, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:
- aa) der Konzernumsatz 2016 - inklusive Akquisitionen - beträgt mindestens EUR 58,4 Millionen;
- bb) die Konzern EBIT-Marge in 2016 oder im Durchschnitt der Jahre 2015 und 2016 beträgt mindestens 23% vom Konzern Umsatz, und
- cc) im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 hat keine Kapitalerhöhung

stattgefunden (ausgenommen Inanspruchnahmen des Genehmigten Kapitals).

Der Mehrjahresbonus ist zahlbar an jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das am 1. Januar 2014 und am 31. Dezember 2016 Mitglied des Verwaltungsrats war.

- c) Maßgebend für den Jahres- und den Mehrjahresbonus ist jeweils der gebilligte Konzernjahresabschluss. Die Zahlungen der Boni sind fällig mit der Vorlage des jeweiligen Konzernjahresabschlusses in der entsprechenden ordentlichen Hauptversammlung.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig zum geschäftsführenden Direktor bestellt sind, erhalten für die Dauer ihrer Bestellung zum geschäftsführenden Direktor keine Vergütung nach diesem § 15.

## **B. GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN**

### **§ 16**

#### **Bestellung, Anzahl, Aufgaben**

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Geschäftsführende Direktoren können gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats sein. Soweit geschäftsführende Direktoren dem Verwaltungsrat angehören, muss die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern bestehen. Die Zahl der geschäftsführenden Direktoren bestimmt der Verwaltungsrat.
- (2) Die Bestellung von geschäftsführenden Direktoren, der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung der Dienstverträge und die jederzeitige Abberufung erfolgen durch den Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren sind, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen. Die folgenden Geschäfte dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ausgeführt werden:
  - a) Investitionen, deren Aufwand im Einzelfall EUR 150.000 übersteigt (einschließlich Anschaffung über Leasing-Verträge);
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksglei-

chen Rechten;

- c) Übernahme von Bürgschaften, Mithaftungen, Patronatserklärungen, Garantien und Wechselverbindlichkeiten und sonstigen Sicherheiten zugunsten anderer als verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG außerhalb des üblichen Geschäftsbereiches und bei einer Summe von mehr als EUR 50.000; und
- d) Kreditaufnahmen (jedoch nicht die Verlängerung oder Umfinanzierung von Krediten) oder die Erweiterung von Kreditlinien, wenn diese EUR 500.000 übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## **§ 17**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind.
- (3) Der Verwaltungsrat kann alle oder einzelne Direktoren von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Abs. 2 BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt jedoch unberührt.

## C. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 18

#### Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, auch wenn die Aktien an dieser Börse nicht zum amtlichen Handel zugelassen sind. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
- (4) Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Fristberechnung ist der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
- (6) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zur der Teilnahme nach Satz 1, Einzelheiten zum Verfahren und zur Form der elektronischen Kommunikation festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **§ 19**

### **Stimmrecht**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§126b BGB). In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung wird auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg ermöglicht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch Vertreter teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **§ 20**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Die Leitung in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, wenn nicht der Verwaltungsrat eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Verhandlung und die Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung stattfinden soll, sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Frage- oder Redebeiträge zu setzen.

## **§ 21**

### **Beschlussfassung in der Hauptversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ein zwingendes Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt

nicht als Stimmabgabe.

- (2) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

#### IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

### **§ 22**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der geschäftsführenden Direktoren und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (3) Unverzüglich nach der Zuleitung des Berichts des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung an die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann bis zu 100 % des Jahresüberschlusses in Gewinnrücklagen eingestellt werden. Bei der Berechnung des in Gewinnrücklagen einstellbaren Teils des Jahresüberschlusses sind Vorwegeinstellungen in die gesetzliche Rücklage sowie Verlustvorträge vom Jahresüberschuss abzuziehen. § 58 Abs. 2 Satz 3 AktG bleibt unberührt.

#### V. Schlussbestimmungen

### **§ 23**

#### **Gründungsaufwand**

- (1) Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 30.000.
- (2) Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in die SE in Höhe von bis zu EUR 100.000 trägt die Gesellschaft.

\*\*\*